

Allgemeine Geschäftsbedingungen

der IUNA AI Systems GmbH, Humboldtstr. 14, 74199 Untergruppenbach

zur Verwendung im kaufmännischen Verkehr

A. Allgemeine Bedingungen

I. Geltungsbereich

1. Diese Bedingungen gelten für alle Lieferungen, Installationen, Reparaturen, Beratungen und sonstigen Leistungen der IUNA AI Systems GmbH (im Folgenden: „IUNA“). Für etwaige Folgegeschäfte gelten diese Bedingungen in der jeweils neuesten Fassung auch dann, wenn auf sie im Einzelfall nicht nochmals ausdrücklich Bezug genommen worden ist.
2. Etwaige Liefer- und Zahlungsbedingungen oder sonstige allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden gelten nicht, es sei denn, sie werden von IUNA ausdrücklich schriftlich anerkannt.
3. Die Allgemeinen Liefer- und Zahlungsbedingungen der IUNA AI Systems GmbH gelten nicht für Verträge zwischen IUNA und Verbrauchern.
4. Die Produkte von IUNA werden ausschließlich für einen Weiterverkauf im B2B Bereich hergestellt und sind nicht für den Vertrieb an Verbraucher im Sinne des § 13 BGB geeignet.
5. Im Einzelfall getroffene, individuelle Vereinbarungen mit dem Kunden (einschließlich, Nebenabreden, Ergänzungen, Änderungen) haben Vorrang vor diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Für den Inhalt und die Wirksamkeit derartiger Vereinbarungen ist ein schriftlicher Vertrag, bzw. die schriftliche Bestätigung durch IUNA maßgebend.
6. Rechtserhebliche Erklärungen und Anzeigen des Kunden in Bezug auf den Vertrag (wie z.B. Fristsetzung, Mängelanzeige, Rücktritt etc.), sind schriftlich oder in Textform (die Textform umfasst E-Mail) abzugeben. Gesetzliche Formvorschriften bleiben indes unberührt.

II. Überlassene Unterlagen

An allen in Zusammenhang mit der Auftragserteilung dem Kunden überlassenen Unterlagen –

auch in elektronischer Form –, wie z. B. Kalkulationen, Zeichnungen etc., behält IUNA Eigentums- und Urheberrechte vor. Diese Unterlagen dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden, es sei denn, IUNA erteilt dazu dem Kunden ausdrückliche schriftliche Zustimmung. Soweit das Angebot des Kunden nicht als angenommen gilt, sind diese Unterlagen IUNA unverzüglich zurückzusenden.

III. Auskünfte, Beratungen

Auskünfte und Beratungen im Zusammenhang mit den Lieferungen und Leistungen von IUNA erfolgen aufgrund der bisherigen Erfahrungen von IUNA. Die hierbei angegebenen Werte, insbesondere auch Leistungsangaben, sind in Versuchen unter laborüblichen Bedingungen ermittelte Durchschnittswerte. Eine Verpflichtung zur genauen Einhaltung der Werte und Anwendungsmöglichkeiten übernimmt IUNA nicht.

IV. Vertragsschluss und Vertragsänderung

1. Angebote von IUNA sind in jeder Hinsicht freibleibend. Aufträge sind für IUNA erst verbindlich, wenn und soweit IUNA eine Auftragsbestätigung schriftlich oder in Textform erteilt hat.
2. Der Vertrag ist geschlossen, wenn IUNA die Bestellung schriftlich oder in Textform bestätigt hat oder die Lieferung ausführt. Änderungen und Ergänzungen des Vertrages bedürfen der Schriftform oder der Textform.
3. Die Schriftform kann für beide Seiten rechtswirksam durch die qualifizierte elektronische Signatur und die Textform durch die fortgeschrittene Signatur ersetzt werden.

V. Zahlung

1. Forderungen aus von IUNA gestellten Rechnungen sind, sofern nichts anderes vereinbart ist, sofort nach Rechnungserhalt und Lieferung, bzw. Abnahme der Ware netto (ohne Abzug) innerhalb von 30 Tagen zahlbar.
2. IUNA ist berechtigt, Zahlungen zunächst auf die ältere Schuld des Kunden anzurechnen.

Sind bereits Kosten und Zinsen entstanden, so ist IUNA berechtigt, die Zahlungen zunächst auf die Kosten, dann auf die Zinsen und zuletzt auf die Hauptleistung anzurechnen.

3. Nach Ablauf der in **V. 1.** genannten Frist kommt der Kunde in Verzug. Maßgebend für das Datum der Zahlung ist dabei der Eingang bei uns.
4. Im Fall des Verzuges mit einer Zahlung oder dem Teil einer Zahlung, berechnet IUNA die gesetzlichen Verzugszinsen und erhebt die gesetzliche Verzugs pauschale in Höhe von 40,00€.
5. Die Geltendmachung weitergehender Ansprüche, insbesondere eines darüber hinausgehenden Verzögerungsschadens, bleibt vorbehalten. Die Verzugs pauschale wird in diesem Fall auf weitergehende Schadenersatzansprüche angerechnet, soweit sie Kosten der Rechtsverfolgung umfassen, ansonsten bleibt sie neben den Verzugs schäden stehen.

VI. Leistungsumfang

Der Kunde erwirbt von IUNA die in der Auftragsbestätigung näher bezeichneten Produkte und, soweit im Lieferumfang enthalten auch Betriebssoftware und Dokumentation.

VII. Preise und Preisanpassungen

1. Die von IUNA angegebenen Preise sind Nettopreise. Sie verstehen sich ab Herstellerwerk ausschließlich Nebenkosten wie Fracht, Zoll und Verpackung ohne Skonto und sonstige Nachlässe oder Abzüge, zuzüglich der am Liefertag geltenden Mehrwertsteuer (Kaufpreis), sofern nicht etwas anderes vereinbart wurde. Bestätigte Preise gelten nur bei Abnahme der bestätigten Menge.
2. Sofern keine Festpreisabrede getroffen wurde, bleiben angemessene Preisänderungen wegen veränderter Lohn-, Material- und Vertriebskosten für Lieferungen, die 3 Monate oder später nach Vertragsabschluss erfolgen, vorbehalten.

VIII. Lieferung, Lieferhindernisse, Lieferverzug und Rücktritt

1. Lieferfristen und Liefertermine werden individuell vereinbart und ergeben sich aus Auftragsbestätigung oder dem gesonderten Vertragsdokument.

2. Die Einhaltung von vereinbarten Lieferfristen und -terminen setzt die rechtzeitige Erfüllung der Vertragspflichten des Kunden voraus.
3. IUNA ist zu Teillieferungen und Teilleistungen berechtigt, ohne in Verzug zu kommen, sofern für den Kunden nicht unzumutbar.
4. Alle Leistungsverpflichtungen von IUNA stehen ferner unter dem Vorbehalt der rechtzeitigen und korrekten Selbstbelieferung. IUNA ist bei unverschuldeter und nicht rechtzeitiger oder nicht korrekter Selbstbelieferung berechtigt, die Lieferung oder Leistung um die Dauer der hierdurch verursachten Verzögerung hinauszuschieben und bei Verhinderung, die die Leistung unmöglich macht vom Vertrag zurückzutreten, in welchem Fall die bereits geleistete Gegenleistung des Kunden unverzüglich zurückerstattet wird. Im Fall der Verzögerung wird IUNA den Kunden unverzüglich hierüber informieren.
5. Die Lieferfrist beginnt nach Klarstellung sämtlicher Einzelheiten der Ausführung des Auftrages und Eingang aller für die Ausführung des Auftrages erforderlichen Unterlagen und sonstiger vom Kunden zu machenden Angaben sowie nach Eingang einer etwa vereinbarten Anzahlung.
6. Kommt IUNA mit der Lieferung in Verzug, hat der Kunde IUNA eine angemessene Nachfrist zu setzen. Diese muss mindestens 14 Tage betragen. Für den Eintritt des Lieferverzugs ist eine Mahnung durch den Kunden erforderlich.
7. Nach Ablauf einer gegenüber IUNA bei Lieferverzug gesetzten angemessenen Nachfrist ist der Kunde berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten, wenn er beim Setzen der Nachfrist auf die Ablehnung der Leistung hingewiesen hat.
8. Kommt der Kunde in Annahmeverzug, so ist IUNA berechtigt, Ersatz der IUNA entstehenden Aufwendungen zu verlangen; mit Eintritt des Annahmeverzuges geht die Gefahr der zufälligen Verschlechterung und des zufälligen Untergangs auf den Kunden über.

IX. Eigentumsvorbehalt

1. IUNA behält sich das Eigentum an den Liefergegenständen bis zur vollständigen Kaufpreiszahlung vor.

2. Der Kunde ist verpflichtet, die Vorbehaltsware pfleglich zu behandeln. Insbesondere ist der Kunde verpflichtet, die Vorbehaltsware auf eigene Kosten gegen Diebstahl-, Bruch-, Feuer- und Wasserschäden ausreichend zum Neuwert zu versichern.
3. Bei vertragswidrigem Verhalten, insbesondere Zahlungsverzug, ist IUNA zur Rücknahme des Liefergegenstandes nach Mahnung berechtigt und der Besteller zur Herausgabe verpflichtet.
4. Der Kunde darf, soweit und solange der Eigentumsvorbehalt besteht, den Liefergegenstand weder verpfänden noch zur Sicherung übereignen.
5. Solange das Eigentum noch nicht übergegangen ist, hat der Kunde IUNA unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, wenn der gelieferte Gegenstand gepfändet wird. Diese Informationspflicht gilt auch, wenn die Vorbehaltsware sonstigen Eingriffen Dritter ausgesetzt ist. Soweit der Dritte nicht in der Lage ist, IUNA die gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten einer Klage gemäß § 771 ZPO zu erstatten, haftet der Kunde für den IUNA entstandenen Ausfall.
6. Der Kunde ist zur Weiterveräußerung der Vorbehaltsware im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr berechtigt. Sämtliche Forderungen gegen den Erwerber aus der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware tritt der Kunde schon jetzt an IUNA ab. Diese Abtretung gilt unabhängig davon, ob die Kaufsache ohne oder nach Be- oder Verarbeitung weiterverkauft worden ist.
7. Der Eigentumsvorbehalt erstreckt sich auch auf die anderen zur Zeit des Vertragsschlusses bestehenden Forderungen von IUNA gegenüber dem Kunden.

X. Abnahme

Handelt es sich bei der Leistung von IUNA um eine Werkleistung, hat der Kunde die Leistung innerhalb von vier Wochen abzunehmen. Nach Verstreichen dieser Frist gilt die Werkleistung als abgenommen.

XI. Gewährleistung für Sachmängel / Haftung

1. Wenn die bei ordnungsgemäßer Untersuchung des Liefergegenstandes feststellbaren Sachmängel nicht innerhalb von 14 Kalendertagen nach Ablieferung bei IUNA an-

zeigt werden, so gilt die Ware als genehmigt.

2. IUNA hat bei Sachmängeln die Wahl, entweder unentgeltlich nachzubessern oder unentgeltlich mangelfrei nachzuliefern.
3. Ersetzte Gegenstände werden Eigentum von IUNA und sind IUNA herauszugeben.
4. Tritt der Kunde wegen eines Sachmangels berechtigt vom Kaufvertrag zurück oder mindert er wegen eines Sachmangels berechtigt den Kaufpreis, so verjährt sein Anspruch auf Rückgewähr des Kaufpreises in 12 Monaten.
5. Für Pflichtverletzungen haftet IUNA nur
 - a) bei Vorsatz,
 - b) bei grober Fahrlässigkeit,
 - c) bei schuldhafter Verletzung von Leben, Körper, Gesundheit,
 - d) bei Ansprüchen gemäß Produkthaftungsgesetz (ProdHaftG), und
 - e) bei Mängeln, die IUNA arglistig verschwiegen hat oder deren Abwesenheit IUNA garantiert hat.
6. Bei fahrlässig verursachten Sach- und Vermögensschäden ist die Haftung beschränkt auf den bei Vertragsschluss vorhersehbaren und vertragstypischen Schaden.
7. Weitere Ansprüche sind ausgeschlossen.
8. Die Haftung wegen Lieferverzugs ist in **VIII.** dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen abschließend geregelt.

XII. Rechtsmängel

1. Führt die Benutzung des Liefergegenstandes zur Verletzung von gewerblichen Schutzrechten oder Urheberrechten im Inland, wird IUNA auf ihre Kosten dem Kunden grundsätzlich das Recht zum weiteren Gebrauch verschaffen oder den Liefergegenstand in für den Kunden zumutbarer Weise derart modifizieren, dass die Schutzrechtsverletzung nicht mehr besteht.

Ist dies zu wirtschaftlich angemessenen Bedingungen oder in angemessener Frist nicht möglich, ist der Kunde zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Unter den genannten Voraussetzungen steht auch IUNA ein Recht zum Rücktritt vom Vertrag zu.

2. Die Verpflichtungen von IUNA bestehen nur, wenn
 - a) der Kunde IUNA unverzüglich von geltend gemachten Schutz- oder Urheberrechtsverletzungen unterrichtet,
 - b) der Kunde IUNA in angemessenem Umfang bei der Abwehr der geltend gemachten Ansprüche unterstützt bzw. IUNA die Durchführung der vorstehend erwähnten Modifizierungsmaßnahmen ermöglicht,
 - c) IUNA alle Abwehrmaßnahmen einschließlich außergerichtlicher Regelungen vorbehalten bleiben,
 - d) der Rechtsmangel nicht auf einer Anweisung des Kunden beruht und
 - e) die Rechtsverletzung nicht dadurch verursacht wurde, dass der Kunde den Liefergegenstand eigenmächtig geändert oder in einer nicht vertragsgemäßen Weise verwendet hat.

XIII. Anwendbares Recht, Gerichtsstand, Salvatorische Klausel, Datenschutz

1. Für alle Rechtsbeziehungen zwischen IUNA und dem Kunden gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.
2. Alleiniger Gerichtsstand ist, wenn der Kunde Kaufmann ist, bei allen aus einem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar sich ergebenden Streitigkeiten Heilbronn. IUNA ist jedoch berechtigt, auch am Sitz des Kunden Klage zu erheben.
3. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Lieferbedingungen ganz oder teilweise gegen zwingendes Recht verstoßen oder aus anderen Gründen nichtig oder unwirksam sein, so bleibt die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen unberührt.

B. Besondere Bedingungen für den Verkauf von Softwareprodukten oder Produkten mit digitalen Elementen oder sonstigen digitalen Inhalten

Für IUNA Softwareprodukte oder Produkte mit digitalen Elementen oder sonstigen digitalen Inhalten geltend ergänzend die folgenden Bedingungen.

I. Gewährleistung

1. IUNA gewährleistet, dass lizenzierte Softwareprodukte die Funktionen und Leistungsmerkmale erfüllen, die in der zum Zeitpunkt der Lizenzerteilung vom Hersteller des jeweiligen Produktes gültigen Software Produktbeschreibung für die betreffenden Softwareprodukte enthalten sind. Sollten bestimmte Funktionen oder Leistungsmerkmale nicht erfüllt sein, erfolgt nach Wahl von IUNA eine Nachbesserung, gegebenenfalls in Form der Lieferung einer neuen Version oder Rücknahme der Software gegen Erstattung bereits geleisteter Lizenzgebühren.
2. Kein Gewährleistungsanspruch besteht für nicht von IUNA gelieferte bzw. nicht in Einklang der Lizenzregelung stehenden und erstellten Softwarekopien.
3. Der Kunde gewährt IUNA die zur etwaigen Mangelbehebung nach billigem Ermessen erforderliche Zeit und Gelegenheit.
4. Ein Gewährleistungsanspruch entfällt, sofern ein etwaiger Fehler darauf beruht, dass der Kunde oder ein Dritter ohne Zustimmung von IUNA Produkte verändert, unsachgemäß benutzt oder repariert hat oder Produkte nicht den Herstellerrichtlinien oder den jeweils einschlägigen geltenden gesetzlichen Anforderungen und Richtlinien gemäß installiert, konfiguriert, betrieben und gepflegt worden sind.
5. Für nicht selbst hergestellte Produkte steht es IUNA frei, die gegen den Hersteller bestehenden Gewährleistungsansprüche an den Kunden abzutreten und ihn bezüglich der Gewährleistung an den Hersteller zu verweisen.
6. Die Gewährleistungsfrist für von IUNA hergestellte Software beträgt in der Regel 6 Monate ab erfolgter Installation, sofern diese von IUNA oder einem Partner von IUNA vorgenommen wurde, ansonsten ab Lieferung.
7. Die Bereitstellung und ggf. anfallende Aktualisierungen der digitalen Inhalte, wird IUNA ferner dem Kunden bei befristeten Verträgen für die Dauer des jeweiligen Vertrages zur Verfügung unentgeltlich stellen, bei unbefristeten Verträgen jedoch nur während eines angemessenen Zeitraums.

II. **Softwarenutzungsrechte**

1. An Software, Fremdsoftware (Software, die von einem Dritten entwickelt und/oder geliefert wurde) und den jeweils dazugehörigen Dokumentationen, deren Ergänzungen und sonstigen Unterlagen wird dem Kunden ein nicht ausschließliches übertragbares Nutzungsrecht zum Gebrauch auf einem Computersystem eingeräumt (alle sonstigen Rechte an der Software und den Dokumentationen einschließlich der Kopien und nachträglichen Ergänzungen bleiben bei IUNA bzw. dem Softwarelieferanten).
2. Der Kunde kann das Funktionieren der Software beobachten, untersuchen oder testen, um die der Software zugrundeliegenden Ideen und Grundsätze zu ermitteln, wenn dies durch Handlungen zum Laden, Anzeigen, Ablaufen, Übertragen oder Speichern der Software geschieht, zu denen er vertraglich berechtigt ist; Abs. 1 gilt entsprechend.
3. Der Kunde darf ansonsten die Software ohne schriftliche Zustimmung von IUNA weder ganz noch teilweise vervielfältigen, bearbeiten, übersetzen, dekompileieren oder von dem Objektcode in den Quellcode umwandeln.
4. Der Kunde hat sicherzustellen, dass die Software und Dokumentationen ohne eine vorherige schriftliche Zustimmung von IUNA Dritten nicht zugänglich sind. Kopien dürfen grundsätzlich nur für Archivzwecke, zur Datensicherung und zur Fehlersuche angefertigt werden; Abs. 1 und 2 gelten entsprechend. Die Überlassung von Quellprogrammen bedarf einer besonderen schriftlichen Vereinbarung. Sofern die Originale einen auf Urheberrechtsschutz hinweisenden Vermerk tragen, ist dieser Vermerk vom Kunden auch auf den Kopien anzubringen.
5. Soweit nichts anderes vereinbart wird, gilt das Nutzungsrecht jeweils mit Auftragsbestätigung und Lieferung der Software, Dokumentationen und nachträglichen Ergänzungen als erteilt.
6. Der Kunde wird IUNA unverzüglich und schriftlich unterrichten, falls er auf die Verletzung von gewerblichen Schutz- oder Urheberrechten durch ein von IUNA geliefertes Produkt hingewiesen wird. IUNA ist allein berechtigt, den Kunden gegen Ansprüche

des Inhabers derartiger Rechte zu verteidigen oder – nach Wahl von IUNA eine Umgehungslösung zu ermöglichen, die die Rechte Dritter nicht verletzt oder das Produkt zurücknehmen und den Kaufpreis abzüglich eines etwaigen Betrags für die gewährte Nutzung erstatten. Der Kunde wird IUNA von allen Ansprüchen des Inhabers derartiger Rechte verteidigen bzw. freistellen, welche gegen IUNA dadurch entstehen, dass IUNA Instruktionen des Kunden befolgt hat oder der Kunde das Produkt ändert oder in ein System integriert.

7. Von IUNA zur Verfügung gestellte Software und dazugehörige Dokumentationen sind nur für den eigenen Gebrauch des Enderbewers im Rahmen einer einfachen, nicht übertragbaren Lizenz bestimmt.

III. **Softwarelizenzen**

Der Kunde darf Softwareprodukte, die er von IUNA bezieht, wie auch die Dokumentation nur aufgrund einer Softwarelizenz nutzen, die von IUNA erteilt wird.

1. Ein Softwarelizenzvertrag kommt zustande, wenn IUNA den Antrag des Kunden, eine Softwarelizenz zu erteilen, schriftlich annimmt, und dies durch ihre Hersteller schriftlich bestätigt wird. Die Softwarelizenz ist nicht ausschließlich, darf nur mit ausdrücklicher vorheriger Zustimmung von IUNA übertragen werden und berechtigt nicht dazu, Unterlizenzen zu erteilen. Die lizenzierte Software darf nur auf der Zentraleinheit oder Systemkonfiguration betrieben werden, deren Seriennummer im von IUNA oder Dritt-Herstellern ausgestellten Lizenzzertifikat oder im Antrag des Kunden auf Erteilung einer Lizenz oder in dem vom Kunden ausgefüllten Lizenzregistrierschein angegeben ist („Lizenzierte Anlage“). Sollte die Seriennummer im Einzelfall nicht in der vorgesehenen Art und Weise dokumentiert sein, gilt die Zentraleinheit oder Systemkonfiguration als „Lizenzierte Anlage“, auf der die lizenzierte Software zuerst betrieben worden ist. Die Software darf nur insoweit kopiert, vervielfältigt oder über ein Computernetzwerk auf ein anderes System übermittelt werden, als dies für den Betrieb auf der lizenzierten Anlage und zu Archivierungs- und Sicherungszwecken erforderlich ist. Ist es infolge Gerätedefekts unmöglich, die Software auf der lizenzierten Anlage zu betreiben, darf der Kunde die Software vo-

rübergehend auf einer anderen Zentraleinheit oder Systemkonfiguration betreiben. Enthält der dem Kunden überlassene Datenträger aus technischen Gründen Software, die die dem Kunden gewährte Lizenz nicht umfasst, so darf diese nur aufgrund gesonderter Lizenz genutzt werden.

2. Die Software kann technische Vorkehrungen enthalten, um den Zugang zu solcher nicht lizenzierten Software zu verhindern. Der Kunde darf die lizenzierte Software nur für den Betrieb auf der lizenzierten Anlage und nur in maschinenlesbarer Form verändern oder mit anderer Software verbinden. Auch als Bestandteil der Adaption bleibt die lizenzierte Software den Bedingungen von IUNA oder von Drittherstellern unterworfen. Der Kunde bringt auf allen vollständigen oder teilweisen Kopien, Adaptionen oder Übermittlungen der Software einen Copyright Vermerk des Urhebers an, wie er auch auf der Originalversion der lizenzierten Software vorhanden ist.
3. Der Kunde ist verpflichtet, ihm ausgehändigte Softwarelizenzregistrierscheine innerhalb von dreißig (30) Tagen ausgefüllt an IUNA zurückzusenden. Er hat ferner Aufzeichnungen zu führen, die die lizenzierte Software einschließlich der jeweiligen Version, die Seriennummer der Lizenzierten Anlage, den Ort, an dem sich die lizenzierte Software befindet und die Anzahl der erstellten Kopien enthalten. Auf Anforderung hat der Kunde IUNA diese Aufzeichnungen vorzulegen.
4. Die Softwarelizenz berechtigt ausschließlich zur Nutzung der jeweils lizenzierten Version/en.

IV. Mitwirkungspflichten Kunde / Ansprüche Dritter:

IUNA Produkte sind nur für den Weiterverkauf an Unternehmer gedacht. Sollte der Kunde IUNA Produkte (und Produkte mit digitalen Elementen) an Verbraucher weiter veräußern und diese Ansprüche gegen den Kunden geltend machen, so haftet IUNA dem Kunden unter den gesetzlichen Voraussetzungen nur dann, wenn der Kunde seine Mitwirkungspflichten erfüllt.

C. Besondere Bedingungen für Software as a Service Level Agreements (SaaS-Vereinbarungen) sowie Softwaresupport- und Softwarepflegevereinbarungen

Diese Bedingungen für Softwarepflege- und Software-Support-Service liegen den Leistungen von IUNA Software as a Service Level Agreements (SaaS-Vereinbarungen) sowie Softwaresupport- und Softwarepflegevereinbarungen mit dem Kunden, gemäß dem darin und in den vereinbarten Leistungsbeschreibungen festgelegten Leistungsumfang, ausschließlich zugrunde.

I. Leistungen

1. Die von IUNA unter der SaaS-Vereinbarung an den Kunden zu erbringenden Leistungen sind in Inhalt und Umfang in den Leistungsbeschreibungen zur Softwarepflege und zum Software-Support Service festgelegt.
2. IUNA erbringt die Softwarepflege im Rahmen dieser Vereinbarung nur für die jeweils zeitlich letzte Hauptrevision, die IUNA freigegeben hat. Unterstützungsleistungen für frühere Programmversionen kann IUNA gegen gesonderte Berechnung erbringen; IUNA ist jedoch nicht verpflichtet, solche Leistungen zu erbringen.
3. Ein Softwareupdate beinhaltet die Überlassung korrigierter und weiterentwickelter Programmversionen der Software und umfasst im Einzelnen:

IUNA überarbeitet regelmäßig die Vertragssoftware und stellt dem Kunden in Abhängigkeit vom jeweiligen Softwareprodukt typischerweise pro Kalenderjahr eine überarbeitete Version der gesamten Vertragssoftware, auf geeignetem Datenträger oder zum Download auf Abruf zur Verfügung.

Die jährliche Softwarepflege umfasst Anpassungen, Verbesserungen und Weiterentwicklungen einzelner oder mehrerer Mess- und Auswerteprogramme der Vertragssoftware.

4. Die SaaS-Vereinbarung beinhaltet telefonische Beratung und Unterstützung zur Vertragssoftware, sowie den Support per E-Mail und umfasst im Einzelnen:

Die telefonische Beratung und Unterstützung wird gegenüber dem Systemverantwortlichen des Kunden und/oder dessen Stellvertreter gewährt.

Telefonische Beratung und Unterstützung bei der Analyse aufgetretener Probleme, insbesondere zur Aufklärung von Programm- und Bedienungsfehlern.

Telefonische Beratung und Unterstützung durch Hinweise zur Umgehung aufgetretener Programmfehler, soweit dies möglich ist.

Die telefonische Beratung und Unterstützung erfolgten an den betrieblichen Arbeitstagen von IUNA.

Die telefonische Beratung und Unterstützung wird nur für die jeweils letzte und vorletzte Version eines Softwareprogramms gewährt. Ältere Software-Versionen müssen auf die neueste verfügbare Version aktualisiert werden, um Software-Support Services zu erhalten.

5. Softwareprobleme, die durch telefonische Beratung und Unterstützung nicht gelöst werden können, teilt der Kunde IUNA in Form einer schriftlichen Fehlermeldung oder über E-Mail unter Angabe zweckdienlicher Informationen mit.

II. Systemverantwortlicher

Auf Anforderung benennt der Kunde IUNA innerhalb von 4 Wochen nach Vertragsbeginn einen Ansprechpartner für die Leistungen der SaaS-Vereinbarung. Änderungen in der Person der Ansprechpartner teilt der Kunde unverzüglich mit. IUNA sendet Softwarerevisionen und Updates, Dokumentation, Anleitung und sonstigen Schriftverkehr im Rahmen der SaaS-Vereinbarung an den Systemverantwortlichen. Nur der Systemverantwortliche und sein Stellvertreter sind berechtigt, die telefonische Beratung und Unterstützung aus dem Software-Support-Service in Anspruch zu nehmen.

Die Softwareinstallation darf nur von einem geschulten Systembetreuer vorgenommen werden.

III. Fehlerbehebung

1. IUNA erbringt auf Anforderung Leistungen zur Behebung von Mängeln der Softwareprodukte (erhebliche Fehler) und im Rahmen des Zumutbaren von sonstigen Fehlern (nicht erhebliche Fehler), die während der Nutzung der Softwareprodukte auftreten und/oder in der zugehörigen Anwendungsdokumentation offenkundig werden.

Ein Fehler ist die mangelnde Übereinstimmung der Software mit der von IUNA her-

ausgegebenen Leistungsbeschreibung sowie Fehler, die die Nutzung der Software unmöglich machen oder erheblich beeinträchtigen.

2. Ein unerheblicher Fehler liegt vor, wenn dieser Fehler keine oder nur unerheblichen Einfluss auf die Nutzung der Software hat oder wenn die Funktion des Programms mit den Spezifikationen der Dokumentation nicht übereinstimmt.
3. Zur Behebung von Fehlern gehören die Eingrenzung der Fehlerursache, die Fehlerdiagnose, sowie die Behebung des Fehlers oder, soweit dies mit vertretbarem Aufwand nicht möglich ist, die Herstellung der Betriebsbereitschaft der Softwareprodukte durch eine Umgehung des Fehlers.

IV. Mitwirkungspflichten des Kunden

1. Bei Feststellung, Eingrenzung und Meldung von Fehlern oder sonstigen Mängeln hat der Kunde die zum Softwareprodukt gehörige Anwendungsdokumentation und eventuelle Hinweise von IUNA zu beachten. Der Kunde trifft im Rahmen des Zumutbaren die erforderlichen Maßnahmen zur Feststellung, Eingrenzung und Dokumentation der Fehler oder sonstigen Mängel. Hierzu gehören die Anfertigung eines Mängelberichts, von Systemprotokollen und Speicherausdrucken, die Bereitstellung der betroffenen Eingabe- und Ausgabedaten, von Zwischen- und Testergebnissen und andere zur Veranschaulichung der Fehler oder sonstigen Mängel geeignete Unterlagen.
2. IUNA ist jederzeit berechtigt via Fernzugriff (z.B. via 4G Netz) auf die Software zuzugreifen oder der Kunde gestattet IUNA den direkten Fernzugriff zum Softwareprodukt. Er hält dann auch die für die Durchführung notwendigen technischen Einrichtungen (Stromversorgung, Telekommunikationsverbindungen und Datenanbindungen) funktionsbereit und stellt diese in angemessenem Umfang kostenlos zur Verfügung.
3. IUNA ist von seinen Verpflichtungen gemäß **III.** befreit, soweit der Kunde seinen Mitwirkungspflichten und den Verpflichtungen nicht nachkommt.

IUNA ist ebenfalls von seinen Verpflichtungen gemäß **III.** befreit, sofern der Kunde seiner Pflicht zur Bezahlung der Vergütung nicht nachkommt.

V. Vergütung und Laufzeit

1. Für die SaaS-Vereinbarung zahlt der Kunde eine jährliche Gebühr.
2. Die Vergütung ist jeweils zu Beginn des Vertragsjahres innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungserhalt ohne Abzug zur Zahlung fällig.
3. Die SaaS-Vereinbarung hat eine Laufzeit von mindestens 12 Monaten. Sie verlängert sich automatisch um weitere 12 Monate zum jeweils aktuell gültigen Listenpreis, sofern nicht anderweitig vereinbart oder sie nicht einen Monat vor Ablauf der jeweiligen Laufzeit von einer der beiden Parteien gekündigt wird.
4. Bei Neulieferung eines IUNA Systems beginnt die Vertragslaufzeit mit dem Datum der Installation des IUNA Systems beim Kunden.
5. Wird die Vereinbarung später als 6 Monate nach Lieferung des IUNA-Softwareproduktes abgeschlossen, können zusätzliche Kosten durch Softwareupgrades anfallen.
6. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Als wichtiger Grund gilt insbesondere jede Vertragsverletzung, die ein weiteres Festhalten am Vertrag für die andere Partei unzumutbar macht. Darunter fällt auch jede unberechtigte Nutzung der Software.

Stand: Mai 2023